

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen gemäß § 56 g Abs. 2 FGG

Name, Vorname	geb. am:	Az. des Gerichtes :

persönlichen Verhältnisse des Betreuten

Nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden
(bitte monatliches Nettoeinkommen dieser Person angeben)

Unterhaltsberechtignte Personen des Betreuten (bitte ergänzende Erklärung abgeben)

wirtschaftlichen Verhältnisse (alle Angaben in €)	Betreuer	Ehegatte/ Lebenspartner
---	----------	----------------------------

<input type="checkbox"/> Einkommen		
Lohn, Gehalt (bereinigtes Nettoeinkommen gem. § 82 SGB XII)		
<input type="checkbox"/> Rente/n <input type="checkbox"/> ALG 1 <input type="checkbox"/> ALG 2 <input type="checkbox"/> Sozialhilfe <input type="checkbox"/> Krankengeld		
<input type="checkbox"/> sonstige laufenden Einkünfte (welche ?)		
<input type="checkbox"/> Kosten der Unterkunft (bzw. Heimkosten).		
<input type="checkbox"/> Forderungen (Schulden), besondere Belastungen (z.B. Unterhaltspflichten)		
<input type="checkbox"/> Vermögen		
Konten (z.B. Giro, Eigengeldkonto)		
Sparguthaben (incl. Wertpapierdepots)		
Bargeld		
<input type="checkbox"/> Sonstige Geldwerte		
<input type="checkbox"/> Sonstiges Vermögen (bitte Erklärung abgeben bzw. Nachweise beifügen)		
<input type="checkbox"/> Grundstücke (Wertangabe), sofern kein Schonvermögen (Ersatzweise Brandversicherungssumme, Beschreibung)		
<input type="checkbox"/> Offene Forderungen gegenüber Dritten (bitte Rechtsgrund angeben, Hindernisse bei der Realisierung)		
<input type="checkbox"/> Forderungen Dritter (Schulden), sonst. besondere Belastungen (bitte Rechtsgrund der Forderung nachweisen, Vertrag, Bescheid, Urteil usw.)		
<input type="checkbox"/> Betreuer blind oder Pflegegeldempfänger der Pflegestufe 3		

Die vorstehende Erklärung habe ich nach bestem Wissen erstellt. Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Datum:	
	Unterschrift Betreuer

Siehe Ausfüllhinweise auf Rückseite Anzahl der Anlagen _____



Hinweise zu der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen gemäß § 56 g Abs. 2 FGG

Der Betreuer ist verpflichtet, beim Vergütungsantrag Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betreuten zu machen. Sofern er den Aufgabenkreis Vermögenssorge nicht innehat, vertritt er den Betreuten in Vermögensangelegenheiten gem. § 1902 BGB nicht, sodass Dritte (Geldinstitute, Behörden usw.) keine Auskünfte geben dürfen. In diesem Falle ist die umseitige Erklärung nicht abzugeben.

Hinweise: die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch geeignete Belege nachzuweisen (Bewilligungsbescheide, Miet- und Nebenkostenabrechnungen usw.), sofern sie dem Gericht nicht bereits im Rahmen des Vermögensverzeichnis (§ 1802 BGB) bzw. der jährlichen Rechnungslegung (§ 1840 BGB) vorgelegt wurden.

Zu den persönlichen Verhältnissen: ist der Betreute verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend und nicht dauernd getrennt lebend, ist der Ehegatte/Lebenspartner im Rahmen des § 1836c Nr. 1 BGB mit einstandspflichtig. Dieser ist dem Betreuten gem. § 1580 BGB zur Auskunft verpflichtet.

Bezieht der Betreute laufende Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), wird er i.d.R. auch als mittellos i.S. des § 1836d BGB gelten.

Einkünfte:

Bei Lohn- und Gehaltszahlungen (auch WfB-Einkünfte) sind die Nettobeträge zu nennen. Abzuziehen sind vorab Steuern und Sozialversicherung sowie Werbungskosten (vgl. Verordnung zu § 82 SGB XII). Abzuziehen sind ebenfalls angemessene Versicherungskosten i.S. des § 82 Abs. 2 SGB XII. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld ist auf die laufenden Monate zu verteilen.

Lohnersatzleistungen:

Renten: alle Renten sind zu nennen, mit Ausnahme von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gleichgestellten (Opferentschädigungsgesetz usw.); auch laufende Schmerzensgeldzahlungen (§ 253 BGB) gehören nicht zu den Renteneinnahmen.

Sozialhilfe incl. Grundsicherung bei Alter und Erwerbsunfähigkeit (SGB XII), Arbeitslosengeld 1 (sowie sonstige laufende Geldzahlungen nach SGB-III), Arbeitslosengeld 2 /Sozialgeld (SGB-II), Krankengeld (bzw. Verletztengeld nach SGB-VII)

Pflegegeld ist, sofern es als Einkommen benannt wird, in der Spalte besondere Belastungen um die Kosten der Pflege zu vermindern.

Sonstige laufenden Einkünfte sind z.B. Unterhaltsansprüche, die tatsächlich geleistet werden. Ansonsten handelt es sich um offene Forderungen gegenüber Dritten (z.B. wenn Unterhalt i.S. des § 1836 d BGB eingeklagt werden müsste)

Unterkunftskosten sind die Kaltmiete zuzügl. Betriebskosten bzw. bei vollstationär untergebrachten Personen die gesamten Heimkosten.

Schulden sind Zahlungsverpflichtungen, die titulierte sind und die tatsächlich bezahlt werden, das gleiche für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten. Die Zahlungspflichten sollten auf einem Beiblatt erläutert werden. Das Gericht hat diese im Rahmen der §§ 87, 90 Abs. 3 SGB XII angemessen zu berücksichtigen.

Zu den Vermögenswerten gehören alle Kontenbestände auf verfügbaren Konten, z.B. Girokonten, Tagesgeldkonten sowie der Kontostand bei einem Eigengeldkonto im Heim. Sparguthaben sind alle Sparguthaben- und Wertpapierdepotbestände incl. Guthaben auf Bausparkonten.

Sonstige Geldwerte sind z.B. Rückkaufswerte von Lebensversicherungen (auf den Erlebensfall), sofern diese nicht nach § 90 SGB XII geschützt sind (nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz, z.B. sog. Riester-Renten).

Sonstige Vermögenswerte können z.B. Edelmetalle, Schmuck, Antiquitäten und sonstige Luxusgegenstände sein, sofern diese nicht als Familienerbstücke u.ä. nach § 90 SGB XII geschützt sind. Sterbegeldversicherungen und Bestattungsverträge sind im Regelfall keine verfügbaren Vermögenswerte.

Grundstücke (auch Grundstücksanteile, Wohnungseigentum) sind Vermögenswerte, außer diese sind selbstbewohnt (vom Betreuten, seinem Ehegatten/Lebenspartner oder Kindern) und nicht unangemessen groß.

